

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Impuls Küchen GmbH, Hinterm Gallberg 6, 59929 Brilon auf Erteilung der Baugenehmigung für die temporäre Aufstellung (maximal 12 Monate) von vier Flüssigkeitsgastankbehältern auf dem Flurstück in der Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1195

Die Impuls Küchen GmbH, Hinterm Gallberg 6, 59929 Brilon stellte am 19.09.2022 einen Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für die temporäre Aufstellung von vier Flüssigkeitsgastankbehältern für maximal 12 Monate auf dem Grundstück in der Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1195. Jeder Behälter hat ein Volumen von 6,4 cbm, insgesamt somit 25,6 cbm mit einem Gesamtgewicht von 4 x 2.900 kg, insgesamt somit 11,6 to.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung führt derartige Anlagen in der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtige Vorhaben“ unter der Ziffer 9.1.1.3 auf (Lagerung von Stoffen und Gemischen in einer Menge von 3 to bis weniger als 30 to). In solchen Fällen ist eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Für derartige Anlagen ist die 4. BImSchV, Anhang 1, Ziffer 9.1.1.2 zu beachten. Danach ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen. Da die Nutzungsdauer der Anlage weniger als 12 Monate betragen soll, kann gem. § 1 der 4. BImSchV auf ein Verfahren nach dem BImSchG verzichtet werden. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der für den Immissionsschutz zuständigen Abteilung des Hochsauerlandkreises (FD 42). Die Stadt Brilon ist als Genehmigungsbehörde für dieses Verfahren zuständig.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers. Planungsrechtlich liegt das zur Bebauung anstehende Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Brilon Nr. 36 „GI-Gebiet Nehdener Weg“ in einem ausgewiesenen GI-Gebiet. Das Vorhaben soll auf dem vollständig versiegelten Betriebsgrundstück innerhalb der überbaubaren Flächen realisiert werden. Es befindet sich nicht in einem Wasser- oder Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Solch besonders schützenswerte Gebiete grenzen auch nicht an.

Die Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2022, AZ.: 42.40509-2022-04, mitgeteilt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Erteilung der Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon keine Bedenken bestehen.

Es wird daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Brilon, den 08.11.2022

Stadt Brilon

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Bartsch